

1. Geltungsbereich

- a) Die nobilia-Werke J. Stickling GmbH & Co. KG (nachfolgend „nobilias“) kauft unter Einbeziehung ihrer vorliegenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen Technik der nobilia-Werke J. Stickling GmbH & Co. KG“ (nachfolgend „AEB-Technik“) den/die im jeweiligen Kaufvertrag aufgeführten Gegenstand/Gegenstände (nachfolgend – „Liefergegenstand“) vom Verkäufer.
- b) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Verkaufsbedingungen - des Verkäufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn nobilia ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch, wenn nobilia in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Verkäufers, die dieser z. B. in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen verwendet, die Lieferung bzw. Leistung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt.
- c) Sämtliche Korrespondenz ist nur mit der bestellenden Abteilung von nobilia unter Angabe der Lieferantenummer, ggf. der nobilia-Bestellnummer und ggf. der nobilia-Artikelnummern zu führen. Dies gilt insbesondere für Auftragsbestätigungen, Lieferavisierungen, Lieferscheine und Rechnungen.

2. Allgemeine Grundlagen der Lieferung bzw. Leistung des Verkäufers

- a) Der Verkäufer hat den Liefergegenstand unter Beachtung gesetzlich und behördlich zwingender Bestimmungen (insbesondere die die Arbeitsmittel- bzw. Produktsicherheit betreffen) in der Beschaffenheit zu liefern, wie sie mit nobilia vereinbart wurde und in den sie ergänzenden Beschaffungsunterlagen (unter anderem Zeichnungen, (technische) Produktanforderungen, Produktbeschreibungen, Verpackungsanforderungen) beschrieben worden bzw. wie sie von vereinbarten Mustern abzuleiten ist.
- b) Der Liefergegenstand hat – sofern relevant – die Anforderungen an eine CE- und GS-Kennzeichnung zu erfüllen und ist mit den Kennzeichnungen zu versehen.
- c) Änderungen des vereinbarten, aber noch nicht gelieferten Liefergegenstands im Modell, im Design, in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials, in der konstruktiven Ausführung, Änderungen des Fertigungsverfahrens bzw. des Fertigungsortes der Ware sind nobilia vor der jeweiligen Änderung in Textform mitzuteilen. Die Durchführung einer Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung von nobilia in Textform.
- d) Der Verkäufer hat – sofern relevant - den Installationsort rechtzeitig vor der Lieferung zu besichtigen und die Erfüllung der von nobilia gegebenenfalls zu leistenden Vorbereitungsarbeiten zu prüfen. Sind Montagevoraussetzungen nicht erfüllt, hat der Verkäufer nobilia darauf hinweisen. Der Verkäufer hat nobilia auf die Gefahren, die sich aus der Montage ergeben können, aufmerksam zu machen.
- e) Soweit für die Montage und den Betrieb des Liefergegenstandes erforderlich, hat der Verkäufer Genehmigungen Dritter, insbesondere öffentlichrechtliche Genehmigungen, beizubringen bzw. nobilia bei der Beschaffung zu unterstützen.
- f) Leistungen des Verkäufers, insbesondere die Anlieferung, sowie ggf. Montage und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes oder von Teilen davon dürfen den laufenden Betrieb von nobilia nicht beeinträchtigen oder unterbrechen, es sei denn, dies ist mit nobilia zuvor abgestimmt worden.

3. Subunternehmer

Der Verkäufer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen Subunternehmer, deren Einbeziehung nobilia vorher zugestimmt hat, mit der Durchführung von Lieferungen und Leistungen – mit Ausnahme von Montageleistungen - zu beauftragen. Der Verkäufer hat für die vertragsgemäßen Lieferungen und Leistungen seiner Subunternehmer gegenüber nobilia gemäß § 278 BGB einzustehen.

4. Software

- a) Sämtliche als Bestandteil des Liefergegenstandes für nobilia erstellte und an sie vom Verkäufer zu liefernde Software ist spätestens bei Inbetriebnahme des Liefergegenstandes im Objekt- bzw. Maschinenprogramm nobilia vollständig auf geeigneten Datenträgern zu übergeben und mit der entsprechenden Programm- und Benutzerdokumentation zu übereignen.

Wesentlicher Bestandteil der zu liefernden Dokumentation sind die für die Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen erforderlichen Schnittstellenbeschreibungen.

- b) Der Verkäufer räumt nobilia an der im Objekt- bzw. Maschinenprogramm zu liefernden Software mit dinglicher Wirkung das nicht ausschließliche, konzernweite, unwiderrufliche, räumlich und zeitlich unbegrenzte, gemäß Ziffer 4d) AEB-Technik übertragbare bzw. Dritten einräumbare Recht ein, die Software auf sämtliche bekannten Nutzungsarten zu nutzen, nutzen zu lassen, insbesondere sie zu bearbeiten, bearbeiten zu lassen, umzugestalten,

umgestalten zu lassen, zu migrieren bzw. migrieren zu lassen, mit anderen Programmen zu verbinden bzw. verbinden zu lassen und zu Sicherungszwecken zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen.

- c) nobilia wird Copyrightvermerke und Serialisierungsnummern nicht löschen und die Software und die zugehörige Dokumentation Dritten nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung des Verkäufers zugänglich machen, es sei denn, der Verkäufer erbringt trotz schriftlicher Nachfristsetzung durch nobilia seine vertraglichen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag bzw. dem Wartungsvertrag nicht oder nicht wie geschuldet oder die Zugänglichmachung entspricht dem Nutzungsrecht von nobilia.
- d) Unberührt bleibt das Recht von nobilia, die Software ohne Zustimmung des Verkäufers unter Aufgabe des eigenen Nutzungsrechts einem Dritten zu überlassen.
- e) Die Lieferung von Software Dritter als Bestandteil des Liefergegenstandes bedarf des schriftlichen Nachweises der Nutzungsberechtigung des Verkäufers und der vorherigen schriftlichen Zustimmung von nobilia.

5. Technische Dokumentation des Liefergegenstandes

Die den Liefergegenstand betreffende technische Dokumentation, insbesondere die technische Beschreibung, die Montage- und Bedienungsanleitung mit Produktsicherheits Hinweisen in deutscher Sprache und die Ersatzteilliste, ist Bestandteil der Lieferung.

6. Einweisung und Schulung des Betriebspersonals von nobilia

Die Einweisung und Schulung umfasst insbesondere – soweit relevant: An- und Herunterfahren des Liefergegenstandes und seiner Teile, Einweisung in die Bedienung, Pflege, Reparatur und Instandhaltung, Verhalten bei Störfällen sowie die Vermittlung von Maßnahmen zur Erreichung und Aufrechterhaltung vereinbarter Beschaffenheitswerte.

7. Preise und Zahlungen

- a) Der vereinbarte Preis ist verbindlich. In dem Preis sind – soweit relevant – insbesondere die Kosten sämtlicher Materialien nebst Softwarelizenzen, die Vergütung für mit zu liefernde Unterlagen, Transport, für das Abladen und Befördern aller Teile des Liefergegenstandes, Verpackung, Versicherungen, Montage, Tests, Begleitung und Unterstützung beim Probetrieb, Inbetriebsetzung, Einweisung, Schulung, Reisekosten, enthalten und damit abgegolten.
- b) Erfolgt die Berechnung einer Vergütung infolge gesonderter Vereinbarung nach den tatsächlich erbrachten Leistungen des Verkäufers unter Zugrundelegung des Zeit- und Materialaufwandes, sind die hierfür zu vereinbarenden Stunden- bzw. Tagessätze maßgebend. Arbeitszeiten und Materialaufwände sind nachzuweisen.
- c) Ist nichts anderes vereinbart, erfolgen die Zahlungen innerhalb von 21 Kalendertagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto jeweils nach Lieferung und ordnungsgemäßen Rechnungserhalt. Durch die Zahlung von nobilia werden Mängelansprüche von nobilia nicht berührt; insbesondere beinhalten vorbehaltlose Zahlungen von nobilia nicht das Anerkenntnis mangelfreier Lieferungen.

8. Untersuchung des Liefergegenstands, Mängelansprüche

- a) Die Pflicht von nobilia zur Untersuchung des vom Verkäufer abgelieferten Liefergegenstandes besteht nur in bezug auf die Feststellung offensichtlicher oder leicht erkennbarer Mängel.

Mängelrügen von nobilia sind in jedem Fall rechtzeitig angezeigt, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf nobilia-Arbeitstagen, bei einem offensichtlichen Mangel gerechnet ab Eingang des Liefergegenstandes bei nobilia oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels durch nobilia, bei dem Verkäufer eingehen.

- b) Durch die vorbehaltlose Entgegennahme bzw. Abnahme des Liefergegenstandes verzichtet nobilia nicht auf ihre Mängelansprüche.
- c) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen nobilia uneingeschränkt zu.
- d) nobilia ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl von dem Verkäufer Mängelbeseitigung oder Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes zu verlangen.

9. Lieferung und Liefertermine

- a) Die vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen sind verbindlich. Lieferfristen umfassen den Zeitraum vom Kaufvertragsabschluss bis zur Ablieferung des Liefergegenstandes am Erfüllungsort.

- b) Der Verkäufer hat nobilia unverzüglich über etwaige Lieferverzögerungen zu unterrichten. Forderung des Verkäufers gegen nobilia fällig und unbestritten bzw. rechtskräftig festgestellt ist.
- c) Die Gefahr trägt in jedem Fall, also auch bei Lieferung ab Werk, der Verkäufer bis zur Ablieferung der Liefergegenstände am Erfüllungsort, es sei denn, nobilia beauftragt den Transport. Der Verkäufer hat für eine angemessene Versicherung des Liefergegenstandes bis zum Gefahrübergang Sorge zu tragen.
- d) Kommt der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, so ist nobilia ohne Nachfristsetzung berechtigt, unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche, für jeden vollendeten Verzugstag eine Vertragsstrafe von 0,5%, höchstens jedoch von 5%, des Preises des Liefergegenstandes zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass nobilia infolge des Verzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Hat der Verkäufer infolge des Lieferverzuges Schadensersatz zu leisten, kann nobilia die verwirkte Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen.
- e) Hält der Verkäufer den Liefertermin bzw. die Lieferfrist wegen höherer Gewalt nicht ein, werden die Vertragspartner die vereinbarte Lieferzeit angemessen verlängern. Verzögert sich die Lieferung um mehr als vier Wochen oder ist der Liefertermin ein Fixtermin, ist nobilia berechtigt, vom Kaufvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- f) Bei Ablieferung der Liefergegenstände übergibt der Verkäufer bzw. die beauftragte Transportperson einen Lieferschein mit Lieferantenummer, nobilia-Bestellnummer, nobilia-Artikelnummer und genauen Mengenangaben je Position. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist nobilia berechtigt, die Annahme zu verweigern und die Annahme ohne Kosten für nobilia auf einen späteren Termin zu verlegen.
- g) Soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Lieferung frei Haus (CIP - Incoterms 2010). Der Verkäufer übernimmt insbesondere die Versandkosten, die Kosten des Transports, der Verladung, der Transportversicherung, der Verpackung und der Rücksendung der Mehrwegverpackungen. nobilia übernimmt die sonstige Verpackungsentsorgung. Ist aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung nicht Lieferung frei Haus vereinbart, hat der Verkäufer die Liefergegenstände unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 10. Wartung und Ersatzteilversorgung**
- a) Der Verkäufer hat ggf. auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrages die Wartung des Liefergegenstandes nebst Software zu übernehmen, wenn nobilia dies verlangt.
- b) Der Verkäufer ist für die Dauer der von nobilia vorgesehenen Nutzung des Liefergegenstandes, mindestens jedoch für die Dauer von vierzehn Jahren nach Lieferung des Liefergegenstandes zur Ersatzteillieferung und zur Lieferung von Patches und Updates gelieferter Software verpflichtet.
- 11. Haftung**
- a) Der Verkäufer haftet nobilia nach gesetzlicher Maßgabe ohne Einschränkung.
- b) Der Verkäufer hat ein Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wie eigenes Verschulden zu vertreten. Der Verkäufer kann sich nicht von seiner Haftung durch den Beweis der sorgfältigen Auswahl und Überwachung seiner Verrichtungsgehilfen bzw. Vorlieferanten entlasten
- c) Der Verkäufer haftet dafür, dass die Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzen.
- 12. Vertrauliche Informationen von nobilia**
- Vertrauliche Informationen von nobilia dürfen ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung verwendet werden. Dem Verkäufer zur Verfügung gestellte Muster, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, bleiben Eigentum von nobilia. Sie sind nobilia nach Vertragserfüllung unaufgefordert einschließlich Vervielfältigungen, die der Verkäufer nur nach vorheriger Zustimmung von nobilia anfertigen darf, zurückzugeben.
- 13. Eigentumsvorbehalt**
- Der Verkäufer behält an dem von ihm gelieferten Liefergegenstand das Eigentum bis zu dessen vollständigen Bezahlung. nobilia ist jedoch berechtigt, den noch nicht bezahlten Liefergegenstand mit nicht im Eigentum des Verkäufers befindlichen Gegenständen zu verbinden, bzw. verbinden zu lassen, auch wenn hierdurch das Eigentum des Verkäufers an dem Liefergegenstand untergeht.
- 14. Gegenforderungen des Verkäufers**
- Gesetzliche Rechte des Verkäufers zur Zurückbehaltung seiner Leistung bzw. Lieferung bzw. zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen wegen einer angeblichen Forderung gegen nobilia sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die
- 15. Mindestlohngesetz**
- a) Der Verkäufer beachtet – soweit relevant – das Mindestlohngesetz (*MiLoG*) in seiner jeweils geltenden Fassung. Er zahlt seinen Beschäftigten mindestens die nach dem MiLoG oder anderweitig einschlägigen Gesetzen verbindlich vorgeschriebenen Mindestentgelte.
- b) Soweit der Verkäufer Werk- oder Dienstleistungen gegenüber nobilia erbringt, ist nobilia jederzeit berechtigt, aktuelle Nachweise über die tatsächliche Zahlung des jeweils geltenden Mindestentgelts in Kopie zu verlangen. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und gezahlte Entgelte. Der Verkäufer informiert nobilia über die Beschäftigung von Subunternehmen (Nachunternehmern) im Rahmen seiner Lieferungen und Leistungen. Er verpflichtet sich, den Subunternehmern ebenfalls die in dieser Ziffer 15 enthaltenen Bedingungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen.
- c) Der Verkäufer stellt nobilia von ihrer gesetzlichen Haftung auf das Mindestentgelt frei. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Mitarbeiter der vom ihm eingesetzten Subunternehmen nobilia auf Zahlung des Mindestentgelts in Anspruch nehmen.
- 16. Qualitätssicherung**
- a) Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass er über ein wirksames Qualitätsmanagementsystem verfügt.
- b) Der Konstruktions- und Fertigungsprozess der vereinbarten Liefergegenstände nebst deren Ausgangskontrolle ist vom Lieferanten in geeigneter Form zu überwachen und zu dokumentieren. Die Kontrollergebnisse bezüglich der gelieferten Liefergegenstände sind statistisch möglichst chargenweise auszuwerten. Die Dokumentationen und statistischen Auswertungen sind vom Verkäufer vorzuhalten und eine Vervielfältigung davon nobilia auf deren Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- c) nobilia ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Verkäufer in dessen Betriebsstätte Audits durchzuführen, um den vereinbarten Qualitätsstandard der Liefergegenstände zu prüfen. nobilia kann diese Audits mit eigenem Personal durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
- d) Der Lieferant hat ihm zugeliessene Produkte, die Bestandteil der von nobilia bezogenen Liefergegenstände werden, in sein Qualitätsmanagementsystem einzubeziehen und insbesondere auf das Vorhandensein von Produktfehlern oder Mängeln zu prüfen, fehler- bzw. mangelhafte Produkte auszusortieren, zu dokumentieren, bei seinem Zulieferer zu rügen und das Qualitätsmanagement von nobilia zu informieren.
- 17. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**
- a) Für die Rechtsbeziehungen zwischen nobilia und dem Verkäufer aus dem Kaufvertrag gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) kommt nicht zur Anwendung.
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Ort des Geschäftssitzes von nobilia zuständige Gericht. nobilia ist jedoch berechtigt, ihre Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand oder an dem für den Verkäufer allgemein geltenden Gerichtsstand geltend zu machen.
- 18. Teilunwirksamkeit**
- Sollte eine Bestimmung der AEB-Technik oder eine andere Bestimmung des Kaufvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte in dem Vertrag eine Regelungslücke bestehen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit wirksam, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- 19. Datenschutz**
- Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehenden Daten werden von nobilia und dem Verkäufer im Sinne des BDSG behandelt.

Stand: April 2016